

383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (352 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz.

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 bestimmt in seinem § 8 Abs. 5 lit. d, daß sich die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden nicht schneiden dürfen. Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

Die derzeitigen Sprengel des Bezirksgerichtes Linz und des Bezirksgerichtes Urfahr stehen nun insofern im Widerspruch zur obgenannten Verfassungsbestimmung, da das Bezirksgericht Linz auch einige im politischen Bezirk Linz-Land gelegene Ortsgemeinden und das Bezirksgericht Urfahr auch einige außerhalb der Stadt Linz gelegene Gemeinden umfaßt.

Die Regierungsvorlage verfolgt nun den Zweck, die schon erwähnte Verfassungswidrigkeit durch eine Neugliederung der Bezirksgerichte in und um Linz zu beseitigen (§§ 1 und 2).

Der Sprengel des neu zu errichtenden Bezirksgerichtes Linz-Land wird den außerhalb der Stadt Linz gelegenen Teil des Bezirksgerichtes Linz und überdies den Sprengel des im Jahre

1943 bereits stillgelegten Bezirksgerichtes St. Florian umfassen.

Der Sprengel des neu zu errichtenden Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung soll die nicht zur Stadt Linz gehörigen Teile des Bezirksgerichtes Urfahr und überdies den jetzigen Sprengel des Bezirksgerichtes Ottensheim, dessen Geschäfte bereits seit dem Jahre 1947 vom Bezirksgericht Urfahr geführt werden, umfassen.

Sitz der beiden Bezirksgerichte wird die Landeshauptstadt Linz sein.

§ 3 der Regierungsvorlage enthält neben Übergangsvorschriften die Bestimmung, daß die Neugliederung der Bezirksgerichte am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft tritt.

§ 4 der Regierungsvorlage enthält im Zusammenhang mit der Auflösung des Bezirksgerichtes Urfahr die Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Jänner 1958 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten **Vollmann**, **Krippner** und **Dipl.-Ing. Hartmann** sowie der Bundesminister für Justiz **Dr. Tschadek** beteiligten, unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (352 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Jänner 1958

Aigner
Berichterstatte

Dr. Hofeneder
Obmann